OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652694/4/KH

Datum:
Linz, 4. April 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des M A, vertreten durch RA Dr. J P, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 25. Jänner 2023, GZ: BHBRVERK-2022-729173/11-Wid, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. März 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Entziehungsdauer auf sechs Monate herabgesetzt wird und die Anordnung zur Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens entfällt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 25. Jänner 2023, GZ: BHBRVERK-2022-729173/11-Wid, entzog die Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) M A (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) die Lenkberechtigung für die Dauer von 12 Monaten ab Rechtskraft des Bescheides. Weiters wurde er aufgefordert, ein amtsärztliches Gutachten betreffend seine gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen innerhalb offener Entziehungsdauer beizubringen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass das von ihm am 2. August 2022 begangene Delikt nichts mit im öffentlichen Straßenverkehr auftretenden Situationen zu tun gehabt habe und er von einer Reihe von Leuten aggressiv bedrängt worden sei. Er habe aufgrund eines erfolgreich absolvierten, gerichtlich angeordneten Anti-Aggressionstrainings diese gefährliche Situation nicht selbst herbeigeführt, sondern diese sei durch das Verhalten anderer entstanden, wobei er überreagiert habe, was ihm zweifelsfrei zur Last liege und er zutiefst bereue. Körperverletzungen ließen sich seines Erachtens nicht unter § 7 Abs. 1 Z. 2 FSG subsumieren, weil nicht angenommen werden könne, dass er sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von KFZ gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen werde. Auch könne nicht angenommen werden, dass er wegen seiner Sinnesart die Verkehrssicherheit, insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr, gefährden werde, weil er dies noch nie getan habe. Die von der belangten Behörde angesprochenen Körperverletzungsdelikte in den Jahren 2006 bis 2009 würden 14 bis 17 Jahre zurückliegen und dürften seines Erachtens im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden. Sein Bewährungshelfer habe am 12. Jänner 2023 und er selbst am 15. Jänner 2023 eine Stellungnahme abgegeben und er hoffe inständig, dass er seinen Arbeitsplatz nicht verliere. Eine dreimonatige Mindestentziehungsdauer sei ausreichend, um seine Verkehrszuverlässigkeit wiederherzustellen. Die Anordnung eines ärztlichen Gutachtens sei zu Unrecht erfolgt und dass eine Krankheit iSd § 5 FSG-GV vorliege, behaupte die belangte Behörde ohnedies nicht.
Abschließend wird die Behebung des angefochtenen Bescheides bzw. die Verhängung der Mindestentziehungsdauer von drei Monaten beantragt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 9. März 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf, sein Rechtsvertreter und der Vertreter der belangten Behörde erschienen sind.

Der Bf legte dabei einen Antrag auf Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests sowie eine Ladung zum Strafantritt (elektronisch überwachter Hausarrest) vor. Er brachte dazu vor, dass gemäß § 156c Strafvollzugsgesetz eine geeignete Beschäftigung, ein geregeltes Einkommen sowie eine positive Zukunftsprognose notwendig seien, um damit einen Missbrauch der Fußfessel auszuschließen. Die Justiz habe durch die gegenständliche Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests dem Bf eine uneingeschränkt positive Zukunftsprognose bescheinigt.
Der Rechtsvertreter wies weiters auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 21.8.2014, Zl. Ra 2014/11/0007, hin. Darin habe der VwGH ausgeführt, dass die Bewilligung einer Fußfessel wie eine bedingte Entlassung nach § 46 StGB im Rahmen der Zukunftsprognose zu berücksichtigen sei und der Vollzug der gegenständlichen Entziehung automatisch zum Widerruf der Bewilligung der Fußfessel führen würde, da der Bf dann keine geeignete Beschäftigung bzw. kein geregeltes Einkommen hätte.

Der Rechtsvertreter des Bf legte weiters ein an den Bezirkshauptmann von Braunau gerichtetes Schreiben des Arbeitgebers des Bf, der S- und S in S vom 30.1.2023, vor, das zum Akt genommen wurde.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf wurde mit Urteil des BG Braunau vom 23. Jänner 2006 (Rechtskraft: 27. Jänner 2006), U415/2005G gemäß § 83 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 80 Tagen verurteilt. [Strafregister]

Weiters wurde der Bf mit Urteil des LG Ried im Innkreis vom 18. November 2008, 20 HV 57/2008B gemäß § 83 Abs. 1 und § 84 Abs. 2 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilt. [Strafregister]

Weiters wurde der Bf mit Urteil des LG Ried im Innkreis vom 5. April 2017, 009 HV 27/2017y gemäß § 83 Abs. 1 und § 88 Abs. 1 und 4 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von vier Monaten und einer Geldstrafe von 250 Tagsätzen verurteilt. Diese Tat wurde im Rahmen der Beziehung des Bf zu seiner Lebensgefährtin begangen. [Strafregister; ON 3 – Aussage Bf]

Weiters wurde der Bf mit Urteil des LG Ried vom 5. Oktober 2017 (Rechtskraft 1. Februar 2018), 009 HV 96/2017w gemäß §§ 15, 105, 107 und § 83 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zehn Monaten, davon sieben Monate bedingt, verurteilt. Diese Tat wurde im Rahmen der Beziehung des Bf zu seiner Lebensgefährtin begangen. [Strafregister; ON 3 – Aussage Bf]

Weiters wurde der Bf mit Urteil des LG Ried vom 14. April 2021, 009 HV 79/2020z, gemäß § 83 Abs. 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von neun Monaten verurteilt. Diese Tat wurde nach der Trennung von seiner Lebensgefährtin begangen und betraf den neuen Freund seiner ehemaligen Lebensgefährtin. [Strafregister; ON 3 – Aussage Bf]

Wegen einer am 2. August 2022 begangen Straftat wurde der Bf mit Urteil des BG Mattighofen vom 10. November 2022 (Rechtskraft 28. November 2022), 1U 112/22a – 19, gemäß § 83 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt. Diese Tat ereignete sich, als der Bf nach einer Party betrunken nach Hause ging und stolperte und danach mit einem Mann, der nach Angaben des Bf dort wohnte, wo der Bf zu Fall gekommen war, in eine Rauferei geriet, wobei der Bf in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht angab, dass nicht er, sondern der Gegner angefangen habe, handgreiflich zu werden. [Strafregister; ON 3 – Aussage Bf]

Der Bf absolvierte ab dem Jahr 2017 ein gerichtlich angeordnetes Anti-Aggressionstraining. [ON 3 – Aussage Bf]

Der Geschäftsführer des Arbeitgebers des Bf, der S in S, richtete ein Schreiben an den Leiter der belangten Behörde, in welchem er ausführte, dass die Hauptaufgabe des Bf im Betrieb die Belieferung der Kundschaften mit Mehl sei und dass dieser bei den Kunden durch seine Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft sehr beliebt sei. Im Moment stünden aufgrund des extremen Mangels an LKW-Fahrern nur zwei Lenker für drei LKW zur Verfügung und die Entziehung der Lenkberechtigung des Bf bedeute eine massive Gefahr für die Existenz des Betriebes, da zeitnah kein adäquater Ersatz eines Fahrers möglich sei. Der Bf könne diesfalls nur als Lagerarbeiter eingesetzt werden, überdies könnten die Bäckereien nicht mit den entsprechenden Produkten versorgt werden. [ON 3 – Beilage 3]

Der Bf berichtete in der mündlichen Verhandlung, dass es im Betrieb, in dem er arbeitet, drei LKW-Fahrer gibt, sie allerdings momentan nur zu zweit seien, da einem Fahrer die Lenkberechtigung entzogen worden sei, da er alkoholisiert gefahren sei. Er selbst stufe sich nicht als aggressiv ein und zur Mutter seiner Tochter habe er momentan ein gutes Verhältnis. Die Lenkberechtigung ist ihm bislang noch nie wegen eines Verkehrsdelikts entzogen worden. Er fährt oft in der

Stadt S mit dem LKW und es gab bislang diesbezüglich noch nie Probleme. [ON 3 – Aussage Bf]

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 9. März 2023.

2. Der Sachverhalt ergibt sich aus den in den eckigen Klammern angeführten Beweismitteln, insbesondere aus den Aussagen des Bf in der mündlichen Verhandlung sowie dem im Behördenakt einliegenden Strafregisterauszug.

3. Der Bf selbst wirkte in der mündlichen Verhandlung freundlich, wobei sein Verhalten bzw. seine Wortwahl teils als auffallend leger zu beobachten war. Er versuchte, die ihm gestellten Fragen großteils zu beantworten, wobei er selbst mehrfach ungefragt betonte, dass er kein aggressiver Mensch sei. Betreffend die beiden frühesten, im Strafregister aufscheinenden Verurteilungen wollte bzw. konnte er keine genaueren Auskünfte über den Tathergang angeben.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt:

„Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[…]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[…]

9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;
[…]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

(5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.

(6) Für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung gemäß Abs. 3 Z 6 lit. b, 7, 9 letzter Fall oder 13 wiederholt begangen wurde, sind vorher begangene Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind, es sei denn, die zuletzt begangene Tat liegt länger als zehn Jahre zurück. Die Auflage der ärztlichen Kontrolluntersuchungen gemäß Abs. 3 Z 12 gilt als nicht eingehalten, wenn der Befund oder das ärztliche Gutachten nicht innerhalb einer Woche nach Ablauf der festgesetzten Frist der Behörde vorgelegt wird.
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen […]
(3) Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. […]

(4) Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. […]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. […]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. […]“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im gegenständlich angefochtenen Bescheid wird die Lenkberechtigung des Bf ab Rechtskraft des Bescheides für die Dauer von 12 Monaten entzogen. Die Verkehrszuverlässigkeit ist ab Begehung der (letzten) Tat, dies war am 2. August 2022, zu beurteilen. Unter Berücksichtigung dessen wäre zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung von einer Verkehrsunzuverlässigkeit von rund 20 Monaten auszugehen.

Gemäß § 7 Abs. 6 leg. cit. sind für die Beurteilung, ob eine strafbare Handlung gemäß Abs. 3 Z 9 letzter Fall oder wiederholt begangen wurde, vorher begangene Handlungen der gleichen Art selbst dann heranzuziehen, wenn sie bereits einmal zur Begründung des Mangels der Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind, es sei denn, die zuletzt begangene Tat liegt länger als zehn Jahre zurück.
Die letzten Verurteilungen des Bf wegen Verstößen gegen § 83 StGB erfolgten zwei Mal im Jahr 2017, einmal im Jahr 2021 und eben im Jahr 2022. Somit liegt aufgrund der mehrfachen Verurteilungen des Bf wegen strafbarer Handlungen gegen § 83 StGB eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 3 Z. 9 FSG vor.

Für die Annahme des Vorliegens einer Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs. 1 Z 2 FSG muss auf Grund der gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, der Betreffende werde wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr gefährden oder sich weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden.

Zum Beschwerdevorbringen, es gebe in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Taten keinerlei Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeugs, ist festzuhalten, dass die gegenständliche Entziehung der Lenkberechtigung nicht aufgrund einer Verletzung der StVO 1960 oder einer Gefährdung von Verkehrsteilnehmern erfolgt ist. Der Verwaltungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass es nicht maßgeblich darauf ankommt, dass strafbare Handlungen gegen Leib und Leben im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme eines KFZ begangen werden (VwGH 6.7.2004, 2002/11/0130), da von Kraftfahrzeuglenkern wegen der im Straßenverkehr häufig auftretenden Konfliktfälle eine nicht zu Gewalttätigkeiten neigende Sinnesart verlangt werden muss (VwGH 20.2.2001, 2000/11/0260; 22.1.2002, 2001/11/0196).

Der Bf hat in wiederkehrenden Abständen andere Personen in ihrer körperlichen Integrität verletzt, wobei darunter auch strafbare Handlungen gegen § 83 StGB im Rahmen seiner Beziehung fielen.

Der Bf hat infolge dessen im Jahr 2017 ein gerichtlich angeordnetes Anti-Aggressionstraining absolviert, allerdings dennoch in den Jahren 2021 und 2022 neuerliche strafbare Handlungen gegen § 83 StGB begangen. Davon hielt ihn auch nicht die Tatsache ab, dass er diesbezüglich immer wieder gerichtlich verurteilt wurde, wobei im Jahr 2017 auch eine teils unbedingte Haftstrafe über ihn verhängt wurde. Daraus ist jedenfalls ersichtlich, dass der Bf sehr wohl eine zu schwerwiegenden Eingriffen in die Rechte Dritter und deren körperliche Integrität nicht respektierende Sinnesart aufweist und sich – auch nach der Absolvierung des erwähnten Anti-Aggressionstrainings über einen längeren Zeitraum – mit rechtlich geschützten Werten, in die er durch die vorliegenden mehrfachen Verstöße gegen § 83 StGB eingegriffen hat, nicht verbunden zeigte. Sohin scheint auch die Annahme, dass der Bf wegen seiner Sinnesart auch beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr gefährden wird, begründet.

Zur Zeitdauer der Entziehung ist Folgendes festzuhalten:

Im Erkenntnis vom 30.6.1992, 91/11/0124, das eine Person betraf, die eine absichtliche schwere Körperverletzung (Schuss gegen die Schulterregion eines Dritten) begangen hatte und nach §§ 83 Abs 1 und 84 Abs 1 StGB bestraft worden war, hielt der Verwaltungsgerichtshof die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit für die Dauer von insgesamt 15 Monaten für verfehlt.

In seinem Erkenntnis vom 25.11.2003, 2003/11/0240, das eine Person betraf, der neben dem Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 205 Abs. 1 und nach § 206 Abs. 1 StGB überdies zwei Vergehen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 1 und 84 Abs. 1 StGB (eine davon eine an sich schwere Verletzung herbeiführend) zur Last fielen und die zwei Verurteilungen, eine zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten und eine zu einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe, erlitten hatte, hielt der Verwaltungsgerichtshof die von der Behörde vertretene Annahme einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit für mehr als 16 Monate für verfehlt, insbesondere auch deshalb, weil er der Auffassung war, dass die Sittlichkeitsdelikte, für die der Bf verurteilt worden war, aufgrund der damaligen Sachverhaltskonstellation keinen Einfluss auf die Prognoseentscheidung der Behörde hatten.

In seinem Erkenntnis vom 22. Jänner 2002, 2001/11/0295 hielt der Verwaltungsgerichtshof bei drei Vergehen nach § 83 StGB und kurz nach rechtskräftiger Bestrafung bei Begehung einer weiteren gleichartigen Straftat, bei

der der Betreffende gleich drei Personen verletzt hat, eine Entziehungsdauer von 12 Monaten für angemessen.

Den vorliegenden Fall betreffend ist entgegen dem Beschwerdevorbringen, dass die Verurteilungen des Bf in den Jahren 2006 bis 2009 im gegenständlichen Verfahren keine Berücksichtigung mehr finden dürften, auf § 7 Abs. 5 2. Satz FSG zu verweisen, gemäß dem für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen sind, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden. Allerdings ist diesbezüglich auch festzuhalten, dass die ersten beiden Verurteilungen bereits vor über 15 Jahren erfolgt sind. Nach den beiden Verurteilungen des Bf im Jahr 2017 wurde in der Folge ein Anti-Aggressionstraining gerichtlich angeordnet und vom Bf absolviert. Dies hielt den Bf allerdings dennoch nicht von zwei weiteren Verstößen gegen § 83 StGB ab.

Ins Treffen zu führen ist, dass dem Antrag des Bf auf Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests im Februar 2023 im Zuge der Verbüßung der zuletzt über ihn verhängten Haftstrafe Folge gegeben wurde: Zu berücksichtigen ist im Rahmen der gegenständlichen Prognoseentscheidung als begünstigend für den Bf wirkender Faktor, dass eine Voraussetzung der Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests (u.a.) die Annahme ist, dass der Rechtsbrecher diese Vollzugsform nicht missbrauchen wird, was im vorliegenden Fall seitens der zuständigen Justizanstalt in Bezug auf den Bf bejaht wurde.

Dem Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, dass die Entziehung der Lenkberechtigung automatisch zum Widerruf der Bewilligung der Fußfessel führen würde, da der Bf dann keine geeignete Beschäftigung bzw. kein geregeltes Einkommen hätte, ist allerdings nicht zu folgen: Das Schreiben des Arbeitgebers des Bf an die belangte Behörde, das von ihm in der mündlichen Verhandlung vorgelegt wurde, lässt klar erkennen, dass der Bf im Fall der Entziehung der Lenkberechtigung seine Arbeitsstelle nicht verlieren, sondern für die Zeitdauer der Entziehung der Lenkberechtigung als Lagerarbeiter eingesetzt wird, weshalb auch der als Voraussetzung für die Bewilligung des elektronisch überwachten Hausarrests normierte Bezug eines Einkommens, mit dem der Betreffende seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, im vorliegenden Fall auch trotz Entziehung seiner Lenkberechtigung gegeben ist.

Darüber hinaus ist hinsichtlich der weiteren Inhalte des Schreibens des Arbeitgebers des Bf an die belangte Behörde auf die ständige höchstgerichtliche Judikatur, dass private und berufliche Umstände bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, ua verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben, hinzuweisen (vgl. VwGH 20. 2. 2001, 2000/11/0281; 30. 5. 2001, 2001/11/0081; 25. 2. 2003, 2003/11/0017).

Unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände ist zusammengefasst davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall eine Entziehungsdauer von sechs Monaten – wodurch der Bf für etwa 14 Monate ab Begehung der letzten Tat als verkehrsunzuverlässig anzusehen ist – festzusetzen ist.

Im Hinblick auf die Ermittlungsergebnisse des Beschwerdeverfahrens – wobei hier insbesondere auf die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung hinzuweisen ist – ergibt sich über die verfahrensgegenständliche Frage der Verkehrszuverlässigkeit des Bf hinaus allerdings kein Ansatzpunkt für eine Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, weshalb diese Anordnung im angefochtenen Bescheid zu entfallen hat.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing